

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 581

vom 9. März 1993

Gemeinde Aesch, Quartierplanvorschriften "Ettingerstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 18. Juni 1992 die Quartierplanvorschriften "Ettingerstrasse" beschlossen. Diese bestehen aus dem Quartierplanreglement (QR) und dem Quartierplan (QP, 3 Teilpläne)

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Die öffentliche Urkunde über den Quartierplanvertrag "Ettingerstrasse" vom 17. November 1992 wurde allseitig bei der Bezirksschreiberei Arlesheim unterzeichnet. Das auf Antrag des Gemeinderates Aesch durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 Baugesetz beschliesst der Regierungsrat folgendes:

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 18. Juni 1992 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Ettingerstrasse" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 1/QP/15/0, 1/ZP/1/28 (Quartierpläne 1,2 und 3), 1/QR/15/0 (Quartierplanreglement) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- N. Kunz u. K. Jeppesen AG
Schönenbachstrasse 16, 4153 Reinach
- Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunz/Kepfen', written in a cursive style.